

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordneten- versammlung	Drucksache	57 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 2/700.11	Erlensee, den 01.11.2021
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	Abwasserbeseitigung 1. Grundsatzbeschluss zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung
--------	--

Anlagen	Gebührenkalkulation Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung; wurden bereits zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2021 versandt
----------------	--

Beratungsfolge	Termin	
Haupt- und Finanzausschuss vom	10.11.2021	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2021	8. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren wird folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

1.1) Die Kalkulation der Abwassergebühren, durchgeführt von Heyder + Partner, Tübingen, erfolgt für drei Jahre für den Zeitraum 2022 bis 2024. (Anlage 1)

1.2) Das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung wird linear abgeschrieben.

1.3) Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals beträgt 3,00 %.

1.4) Kostenüberdeckungen werden nach dem Kalkulationszeitraum dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeführt und finden in der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung.

1.5) Kostenunterdeckungen nach dem Kalkulationszeitraum finden in der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung.

2. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung wird beschlossen. Der Wortlaut ist Bestandteil des Beschlusses. (Anlage 2)

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat Mittel zur externen Vergabe der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung im Haushalt 2021 bereitgestellt. Mit dieser Aufgabe wurde Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH aus Tübingen beauftragt.

Im Vorfeld zu dieser Gebührenkalkulation wurde eine Neuermittlung des Verteilerschlüssels für den Schmutz- und Regenwasseranteil der Kläranlage und der Kanalisation durch die Planungsgemeinschaft Häfner – Oefner aus Langenselbold durchgeführt. Diese Ermittlung war notwendig geworden, da sich seit der letzten Ermittlung in 2003 in den letzten Jahren die gesetzlichen Vorgaben an die Reinigungsleistung des Abwassers sowie das Verhältnis Schmutzwasser / Regenwasser erheblich verändert haben.

Die zulässigen Grenzwerte für die Einleitung des gereinigten Abwassers in das Gewässer wurden in der Wasserrahmenrichtlinien reduziert.

Beispiel für die Kostensteigerung der Abwasserreinigung:

Phosphat bis 31.12.2017 zulässig 2 mg/l und ab 1.1.2018 0,7 mg/l.

Dies hatte zur Folge, dass zur Phosphatelimination zusätzlich zur neu gebauten Polymeraufbereitungsanlage eine weitere Tankanlage zur Phosphatelimination gebaut werden musste. Diese Anlagen bevorraten und dosieren chemischen Betriebsmitteln zur Abwasserreinigung. Hierdurch haben sich die Betriebskosten erhöht.

Die Entsorgungskosten des Klärschlammes haben sich in den letzten Jahren verteuert.

Mit Einführung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2004 fand ein Umdenken in der Bevölkerung bzw. auch den Betrieben statt. Viele Hauseigentümer haben ihre Dachflächen vom Kanalnetz abgehängt, um es im Garten versickern zu lassen oder in Zisternen zur Gartenbewässerung zu sammeln. Hiermit reduzierte sich die versiegelte Fläche in der Ortslage.

Auch in den seit 2013 neuerschlossenen Bau- und Gewerbegebiete werden sehr viele Grundstücksentwässerungen der Versickerung zugeführt.

Seit 2003 wurden ca. 32 ha Wohngebiete und 123 ha Gewerbegebiete erschlossen. Hiervon sind 5 ha Wohngebiete und 96,5 ha Gewerbegebiete im Trennsystem entwässert. Dies bedeutet, dass das Regenwasser nicht der Kläranlage, sondern einem Gewässer bzw. dem Grundwasser zugeführt wird.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen seit der letzten Berechnung des Verteilerschlüssels haben die Kosten zur Unterhaltung des Kanalnetz sowie der Abwasserreinigung im Bereich Schmutzwasser ansteigen lassen.

Der sparsamere Umgang mit Trinkwasser und auch die trockenen Sommer erhöhen den Unterhaltungsaufwand des Kanalnetzes erheblich.

Zurzeit erfolgt eine Nachdichtung auf den Grundstücken, die die Einwohnerzahl erhöht, jedoch kaum die Versiegelung.

Dies sind einige Faktoren, die zu einer Verschiebung des Verhältnis Niederschlagswassergebühr/Schmutzwassergebühr geführt haben.

zu 1.

Das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2016 angemerkt, dass die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer Gebührenkalkulation bisher keinen Grundsatzbeschluss herbeigeführt hat, in dem der Kalkulationszeitraum, die Abschreibungsmethode, der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals, der Umgang mit ausgleichspflichtigen Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus der vorherigen Periode festgelegt wurden. Sie empfehlen, für die nächste Kalkulationsperiode einen Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Dieser Empfehlung kommen wir hiermit nach.

zu 1.1)

Gemäß den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HessKAG) kann die Kalkulation von Gebühren von kostenrechnenden Einrichtungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren durchgeführt werden. Die hier durchgeführte Gebührenkalkulation erfolgt für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum (2022 bis 2024).

zu 1.2)

Zugänge des Anlagevermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die ermittelten Werte wurden um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Die Abschreibung erfolgte bis auf wenige Ausnahmen linear.

zu 1.3)

Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3 % festgelegt.

zu 1.4)

Kostenüberdeckungen werden gemäß den Bestimmungen des HessKAG nach dem Kalkulationszeitraum dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeführt und finden in der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung.

zu 1.5)

Kostenunterdeckungen nach dem Kalkulationszeitraum finden in der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung.

zu 2.

Die Gebührenkalkulation ergibt beim Frischwassermaßstab einen Anstieg von 2,65 € pro cbm Frischwasser auf 3,07 € und beim Niederschlagswassermaßstab eine Reduzierung von 1,30 € pro qm versiegelter Fläche auf 0,89 €. Diese Verschiebung ergibt sich aus den oben erläuterten Veränderungen bei den Verteilerschlüsseln.

Aufgrund der neuen Gebühren ist die Entwässerungssatzung anzupassen und neu zu beschließen. Sie tritt am 01.01.2022 in Kraft und ist für drei Jahre gültig.